

Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr in Rimpar (Feuerwehrsatzung).

Der Markt Rimpar erläßt aufgrund der Art. 23 und 23 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl S. 223) gemäß Beschluß des Marktgemeinderates vom 22. Mai 1980 folgende

Satzung

über die Inanspruchnahme der Feuerwehr in Rimpar (Feuerwehrsatzung)

§ 1

Organisation

Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Rimpar. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Rimpar.

§ 2

Aufgaben in Brandfällen

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den Feuerschutz im Markt, insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen in Brandfällen, sicherzustellen. Diese Aufgabe endet mit der Beseitigung der durch einen Brand drohenden Gemeingefahr.

(2) Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehr, als diese Maßnahme zu Löschzwecken oder wegen der Gefahr eines Wiederausbruches des Feuers notwendig und vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.

§ 3

Sonstige Aufgaben

(1) Auf Aufforderung des Bürgermeisters oder Landratsamtes hin, hat die Feuerwehr auch bei anderen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse herbeigeführt worden sind. Sie hat ferner auf Aufforderung der Polizei oder der Einrichtungen des Rettungsdienstes technische Hilfe im Rettungsdienst zu leisten.

(2) Die Feuerwehr ist nach Maßgabe des Bayer. Katastrophenschutzgesetzes vom 31.07.1970 (GVBl S. 360 ber. S. 456) zur Katastrophenhilfe verpflichtet.

(3) Die Feuerwehr kann auch in anderen als in den §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 genannten Fälle Hilfe leisten, wenn

1. die Feuersicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und
2. sie aufgrund ihrer Ausrüstung und Ausbildung hierzu in der Lage ist.

§ 4

Hilfeleistung außerhalb des Gemeindegebietes

Außerhalb des Gemeindegebietes hat die Feuerwehr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen, Hilfe zu leisten.

§ 5

Gebühren für Leistungen

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr nach § 3 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.